

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

6. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 29. September 2015

Nr. 22

Inhalt

Seite

Bekanntmachungen der Gemeinde Farnstädt

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Farnstädt vom 09.09.2015

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2015-07/048**
Vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Sondergebiet "Tierhaltung" Farnstädt
- Abwägungsbeschluss zur Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet "Tierhaltung"
in der Gemeinde Farnstädt 2 - 4
- **Beschluss-Nr. 2015-07/049**
Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB zum vorzeitigen vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Sondergebiet „Tierhaltung“ Farnstädt zwischen der Fa.
Querfurter Frischei GmbH & Co. KG, Querfurter Weg 1 in 06279 Farnstädt und der
Gemeinde Farnstädt 4
- **Beschluss-Nr. 2015-07/050**
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens der Gemeinde Farnstädt nach § 36
Abs. 1 BauGB zum Genehmigungsantrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz
für das Vorhaben zur Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von
Hennen mit 45.000 Hennenplätzen für die Freilandhaltung 5

Bekanntmachungen der Stadt Schraplau

Beschluss des Stadtrates der Stadt Schraplau vom 10.09.2015

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2015-09/028**
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Schraplau über die Entschädigung
ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters 5
- **Bekanntmachungsanordnung** zur Satzung zur 1. Änderung der Satzung der
Stadt Schraplau über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsent-
schädigung des Bürgermeisters 6
- **Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Schraplau über die Entschädigung
ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters** 6, 7

Bekanntmachungen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd – Weißenfels; Außenstelle Halle (Saale)

für die Gemeinde Farnstädt

- **Flurbereinigungsverfahren „Osterhausen (A38)“ Verf.-Nr. 61-7 ML 016
(alt: 61141 ML071E) - hier: vorzeitige Ausführungsanordnung** 7 - 9

für die Gemeinde Obhausen

- **Bodenordnungsverfahren Obhausen (Feldlage); Verf.-Nr. 611/ 2 40 MQ 071 QU
hier: vorläufige Besitzregelung** 10 - 12

Impressum 12

Bekanntmachungen der Gemeinde Farnstädt

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Farnstädt vom 09.09.2015

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2015-07/048**

Beschlussgegenstand:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Sondergebiet "Tierhaltung" Farnstädt
- Abwägungsbeschluss zur Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet "Tierhaltung"
in der Gemeinde Farnstädt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt *beschließt*, die im Abwägungsprotokoll angeführten Abwägungen zu den vorliegenden Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

II. Sachverhalt

Der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt hat am 09.04.2014 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Tierhaltung“ Farnstädt mit dem Ziel beschlossen, dem ortsansässigen Vorhabenträger Querfurter Frischei GmbH & Co. KG den Bau einer Legehennenanlage, bestehend aus einem Stall mit insgesamt 45.000 Tierplätzen, zur Produktion von Freilandeiern gemäß Eiervermarktungsnorm zu ermöglichen, da an den derzeitigen Produktionsstandorten die notwendige Auslauffläche von ca. 18 ha für diese Haltungsform nicht gegeben ist.

Für den Standort im Außenbereich ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich.

Gemäß § 8 Abs. 4 BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufgestellt, bevor der Flächennutzungsplan geändert wird.

III. Beschlussvorschlag

Aufgrund der § 1 Abs. 6, § 1a Abs. 2 und § 4 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414, zuletzt geändert am 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), und den §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt in öffentlicher Sitzung am 29.04.2015 den Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Tierhaltung“ gebilligt und dessen Auslage (Planstand April 2015, Bebauungsplan mit Planzeichnung und Begründung sowie integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht) beschlossen.

Mit Schreiben vom 11.05.2015 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren (Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB) beteiligt.

Die Bürgerbeteiligung wurde im Rahmen einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Zeitraum vom 26.05.2015 bis einschließlich 26.06.2015 durchgeführt.

Die in den Stellungnahmen enthaltenen Anregungen hat der Gemeinderat entsprechend Anlage 1 zu diesem Beschluss mit folgendem Ergebnis geprüft:

a) berücksichtigt wurden Anregungen und Hinweise von (siehe Anlage 1):

- Landkreis Saalekreis Amt für Bauordnung und Denkmalschutz/SG Städtebau und Raumordnung Domplatz 9, 06217 Merseburg
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Richard-Wagner-Straße 9, 06114 Halle (Saale)
- MIDEWA GmbH NL Mansfelder Land - Querfurter Platte, Am Wolferöder Weg 22, 06295 Lutherstadt Eisleben
- Vattenfall GmbH, Chausseestraße 23, 10115 Berlin
- Landkreis Mansfeld – Südharz, Umweltamt, Postfach 101135 Sangerhausen
- Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben

b) ohne Anregungen sind Stellungnahmen eingegangen von:

- Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, Willi-Brundert-Straße 4, 06132 Halle (Saale)
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels
- Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Köthener Straße 38, 06118 Halle (Saale)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Infra I 3 / Fontainengraben 200, 53123 Bonn
- Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt Niederlassung Süd, An der Fliederwegkaserne 21, 06130 Halle (Saale)
- DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Südost, Brandenburger Straße 3a, 04103 Leipzig
- GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig
- MITNETZGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH, Industriestraße 10, 06184 Kabelsketal
- Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH, Naundorfer Straße 46, 04860 Torgau
- 50Hertz Transmission GmbH Regionalzentrum Südwest, Zentrales Umspannwerk Nr. 8, 06246 Goethestadt Bad Lauchstädt
- Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Pfarrgasse 8, 06317 Seegebiet Mansfelder Land OT Röblingen
- Stadt Schraplau über Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf
- Gemeinde Obhausen über Verbandsgemeinde Weida-Land Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

c) Folgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben sich jedoch bis zum 06.07.2015 nicht geäußert:

- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)
- DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- Planungs- und Bau GmbH, Zimmerstraße 54, 10117 Berlin
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Facilitymanagement, Merseburger Straße 196, 06110 Halle (Saale)
- Landesforstbetrieb Forstbetrieb Süd, Gonnatalstraße 65, 06526 Sangerhausen OT Obersdorf
- Unterhaltungsverband Helme, Alter Stadtweg 206, 06528 Wallhausen
- Finanzamt Merseburg, Bahnhofstraße 10; 06217 Merseburg
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Kaiserslauterer Straße 75, 06128 Halle
- Envia Verteilnetz GmbH; Netzregionssitz Naumburg, Steinkreuzweg 9, 06618 Naumburg
- MITNETZ Strom Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom GmbH, Magdeburger Straße 3, 06112 Halle (Saale)

- BVVG Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH, Neustädter Passage 6, 06112 Halle(Saale)
- Polizeidirektion Merseburg; Revierkommissariat Querfurt, Merseburger Straße 53-55, 06268 Querfurt
- NABU Sachsen-Anhalt e.V, Schleinufer 18 a, 39104 Magdeburg
- Abwasserzweckverband Eisleben – Süßer See, Landwehr 9; 06295 Lutherstadt Eisleben
- Agrarunternehmen Barnstädt e.G., Dorfstraße 39, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf
- Rothenschirnbacher Agrargenossenschaft e. G., Hornburger Straße 30, 06295 Lutherstadt Eisleben
- DBF Baustoffe GmbH, Zum Gleis-Dreieck 38, 06347 Gerbstedt
- Landwirtschaftsbetrieb Jörg Hubertus Hörning, Hofgasse 1, 06556 Kalbsrieth
- Landwirtschaftsbetrieb Josef Reinartz & Kunze GbR, Holzzelle 1, 06317 Seegebiet Mansfelder Land
- Agrar-Union Vogel / Schmitt GbR, Apostelstraße 34, 06249 Mücheln
- Dietrich Wolff, Hermann-Löns-Str. 22, 37691 Boffzen
- Stadt Querfurt, Markt 1, 06268 Querfurt

d) Durch die Öffentlichkeit wurden keine Einwände / Anregungen vorgebracht.

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die Stellungnahmen, wie im Abwägungsprotokoll (Anlage 1) dargestellt, im folgenden Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Tierhaltung“ Farnstädt gewürdigt bzw. berücksichtigt.

Das Abwägungsprotokoll (Anlage 1) ist Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Verfahrens Anregungen geäußert haben, vom Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen.

Die abgewogenen Anregungen sind der Genehmigungsakte des Bebauungsplanes mit einer Stellungnahme beizufügen.

Mylich
Bürgermeister

• **Beschluss-Nr. 2015-07/049**

Beschlussgegenstand:

Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Tierhaltung“ Farnstädt zwischen der Fa. Querfurter Frischei GmbH & Co. KG, Querfurter Weg 1 in 06279 Farnstädt und der Gemeinde Farnstädt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt **beschließt** den Abschluss des vorliegenden Durchführungsvertrages zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Tierhaltung“ Farnstädt (laut Anlage) zwischen der Fa. Frischei GmbH & Co. KG, Querfurter Weg 1, 06279 Farnstädt und der Gemeinde Farnstädt. Der Bürgermeister wird ermächtigt diesen Vertrag für die Gemeinde Farnstädt zu unterzeichnen.

Mylich
Bürgermeister

- **Beschluss-Nr. 2015-07/050**

Beschlussgegenstand:

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens der Gemeinde Farnstädt nach § 36 Abs. 1 BauGB zum Genehmigungsantrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz für das Vorhaben zur Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Hennen mit 45.000 Hennenplätzen für die Freilandhaltung

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt *beschließt*, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG für das Vorhaben zur Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Hennen mit 45.000 Hennenplätzen für die Freilandhaltung wird erteilt.

Die Antragstellerin, die Querfurter Frischei GmbH & Co. KG, Querfurter Weg 01 in 06279 Farnstädt beabsichtigt auf dem Grundstück in der Gemarkung Farnstädt, Flur 1, Flurstücke 61/3, 3/1, 3/2 und 4/1 die Errichtung eines Stallgebäudes mit zwei anschließenden Kalscharräumen und Auslaufflächen, zwei Futtersilos mit je 30 m³ Fassungsvermögen, einer Kotplatte mit Sammelgrube (Volumen 6 m³), einer Lager- und Packstelle einschl. Sozialbereich, eines Flüssiggasbehälters (Volumen 3.000 l), die Aufstellung eines Notstromaggregates und eines Kadaverkühlcontainers sowie die Errichtung eines Löschwasserteiches mit 200 m³ Fassungsvermögen und die Errichtung von Verkehrsflächen inklusive Einfriedung.

Gemeindliche Interessen und Belange, insbesondere die örtliche Planungshoheit stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Deshalb ist das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Mylich
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Stadt Schraplau

Beschluss des Stadtrates der Stadt Schraplau vom 10.09.2015

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2015-09/028**

Beschlussgegenstand:

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Schraplau über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Schraplau *beschließt*, die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Schraplau über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters - *lt. Anlage*.

Birke
Bürgermeister

• Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die **Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Schraplau über Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**, beschlossen am 10.09.2015 unter der Beschluss-Nr. 2015-09/028 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 11.09.2015 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Schraplau, den 11.09.2015

Frank Birke
Bürgermeister

- Siegel -

**Satzung
zur 1. Änderung der
Satzung der Stadt Schraplau über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die
Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**

Aufgrund der §§ 8 und 35 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V. mit dem RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Sport vom 16.06.2014 (MBL. LSA Nr. 20/2014, S. 264) beschließt der Stadtrat der Stadt Schraplau die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Schraplau über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

§ 1

Die Satzung der Stadt Schraplau über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters vom 26.11.2014 (Ausfertigungsdatum) und bekanntgemacht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 28/2014 vom 05.12.2014), wird wie folgt geändert:

§ 6 – Wegfall der Aufwandsentschädigung

wird um Absatz 4 erweitert.
Dieser erhält folgende Fassung:

- 4) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, soll der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit entfallen.
§ 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8 (Reisekostenvergütung)	wird § 9
§ 9 (Auslagenersatz)	wird § 10
§ 10 (sprachliche Gleichstellung)	wird § 11
§ 11 (Inkrafttreten)	wird § 12

Es wird ein neuer § 8 – **sonstige Aufwandsentschädigungen** eingefügt, welcher folgende Fassung erhält:

§ 8 Sonstige Aufwandsentschädigungen

1. Ehrenamtlich Tätige der Stadt Schraplau können in Ausübung ihres Amtes eine
2. Entschädigung bis zu 100,00 Euro monatlich erhalten.

§ 2

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Schraplau über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Schraplau, den 11.09.2015

Frank Birke
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd – Weißenfels; Außenstelle Halle (Saale)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd (ALFF Süd)
Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels

Halle, 14.09.2015
Telefon: 0345 – 23165
Telefax: 0345 – 5225 007

Außenstelle Halle, Mühlweg 19
06114 Halle (Saale)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Flurbereinigungsverfahren „Osterhausen (A 38)“, Verf.-Nr.: 61-7 ML 016
(alt: 61141 ML071E)**

Vorzeitige Ausführungsanordnung
§ 63 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

I. Anordnung

Mit Wirkung vom **01.10.2015**, 0.00 Uhr wird die vorzeitige Ausführung des durch Nachtrag 1 geänderten Flurbereinigungsplanes gemäß § 63 Absatz 1 FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794), angeordnet.

II. Hinweise

Die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes hat folgende rechtliche Wirkungen:

1. Die Abfindung jedes Beteiligten tritt in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte. Die im Flurbereinigungsplan aufgeführten neuen Teilnehmer werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke.
2. Rechte und Pflichten, die durch den Flurbereinigungsplan abgelöst oder aufgehoben werden, erlöschen; neue im Flurbereinigungsplan begründete Rechte und Pflichten entstehen. Die öffentlichen und privatrechtlichen Lasten der alten Grundstücke gehen soweit sie nicht aufgehoben oder abgelöst werden, auf die neuen Grundstücke über.
3. Die im Flurbereinigungsplan getroffene Regelung öffentlicher Rechtsverhältnisse wird wirksam.
4. Soweit der Flurbereinigungsplan noch bestandskräftig geändert wird, wirkt die Änderung auf den in dieser Anordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück
5. Mit dieser Ausführungsanordnung enden die rechtlichen Wirkungen der „Vorläufigen Besitzeinweisung“ vom 02.08.2012 (§66 FlurbG). Die Überleitungsbestimmungen bleiben, soweit sie inhaltlich noch Gültigkeit besitzen, in Kraft.
Anträge auf Leistungen nach § 69 FlurbG, den Ausgleich nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 70 Abs. 2 FlurbG sind spätestens 3 Monate nach Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd zu stellen.
6. Die nach § 34 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen.

Deshalb können auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Die Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wird bekannt gemacht.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Sat 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 (34) des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044) wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben

Begründung

1. Sachverhalt:

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG bekannt gegeben. Denen im Anhörungstermin am 05.11.2014 erhobenen Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan wurde abgeholfen.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Diese Anordnung wird vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen (§ 3 Abs. 1 FlurbG). Rechtsgrundlage ist der § 63 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG).

Die formellen Voraussetzungen des § 63 FlurbG zur vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Mit dieser Anordnung und dem genannten Stichtag entstehen die Ansprüche auf Ausbau der geplanten Anlagen, Geldzahlungen, Erstattungen und Pachtregelungen, vor allem aber gehen alle Rechte über. Rechtsgeschäftliche Verfügungen werden ab dem genannten Zeitpunkt über die neuen Grundstücke getroffen.

Die materiellen Voraussetzungen des § 63 FlurbG zur Ausführungsanordnung liegen vor. Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass der Grundstücksverkehr erheblich erschwert würde.

Die sofortigen Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels – Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels -, erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Im Auftrag

Dr. Lüs

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd (ALFF Süd)
Außenstelle Halle,
Mühlweg 19
06114 Halle (Saale)

Halle, 15.09.2015

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bodenordnungsverfahren Obhausen (Feldlage)

Verf. Nr.: **611/2 40 MQ 071 QU**

Landkreis: Saalekreis

VORLÄUFIGE BESITZREGELUNG

gem. § 61a Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

1. Vorläufige Besitzregelung

Für das gesamte Bodenordnungsgebiet wird die vorläufige Besitzregelung gemäß § 61a Absatz 3 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) angeordnet.

Als Zeitpunkt der vorläufigen Besitzregelung wird der **01.11.2015, 0.00 Uhr** festgesetzt.

Er gilt auch als Stichtag für die Gleichwertigkeit der Grundstücke (§ 63 Absatz 2 LwAnpG i.V.m. § 44 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)).

Gemäß § 61a Absatz 1 LwAnpG wird den Beteiligten des Bodenordnungsverfahrens mit diesem Zeitpunkt der Besitz der neuen Grundstücke vorläufig zugewiesen. Hiermit gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der Besitzstücke auf die Empfänger über.

Hierzu ergehen Überleitungsbestimmungen. Darin werden insbesondere der tatsächliche Übergang von Besitz und Nutzung der neuen Grundstücke geregelt.

Die neue Feldeinteilung ist in der Karte zur vorläufigen Besitzregelung dargestellt. Überleitungsbestimmungen und Karte sind Bestandteil dieser Anordnung.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzregelung und der Überleitungsbestimmungen wird gemäß § 80 Abs.2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung der vorläufigen Besitzregelung haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Zu 1: Gegen diese Anordnung der vorläufigen Besitzregelung mit Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllerstraße 59, 06667 Weißenfels schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Zu 2: Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Hinweise

Die vorläufige Besitzregelung liegt mit Begründung, den zugehörigen Überleitungsbestimmungen, der Karte zur vorläufigen Besitzregelung und Verzeichnissen ab Bekanntgabe dieser vorläufigen Besitzregelung 3 Wochen

- in der Verwaltung der Verbandsgemeinde „Weida-Land“, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf
- im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, 06114 Halle, Mühlweg 19, Hinterhaus, Zimmer 306

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für alle Beteiligten öffentlich aus.

Am 20.10.2015 wird ein Beauftragter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr in der Verwaltung der Verbandsgemeinde „Weida-Land“, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Zimmer der Bürgermeisterin, anwesend sein, um Auskünfte zu erteilen.

Auf Antrag wird die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert.

Beteiligte, die sich die Grenzen Ihrer neuen Besitzstücke vor Ort anzeigen lassen wollen und dies nicht bereits im Anhörungstermin über den Abfindungswunsch geäußert haben, werden gebeten dies innerhalb 3 Wochen nach Bekanntmachung dieser Anordnung telefonisch unter 0345/2316-731 oder per E-Mail (Perry.Schott@alff.mlu.sachsen-anhalt.de) anzumelden.

Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorläufigen Besitzregelung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die rechtliche Wirkung der vorläufigen Besitzregelung endet mit der Ausführungsanordnung zum Bodenordnungsplan. Die Beteiligten können grundbuchmäßig bis zur Bekanntmachung der Ausführungsanordnung nach § 61 Absatz 1 LwAnpG nur über die alten (eingebrachten) Grundstücke verfügen. Erst mit dem in der Ausführungsanordnung benannten Zeitpunkt treten an die Stelle der alten Grundstücke in eigentumsrechtlicher Hinsicht die neuen Grundstücke. Wenn über ein altes Grundstück aus zwingenden Gründen grundbuchmäßig verfügt werden muss, ist vorher das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd über die Durchführung der beabsichtigten Rechtsänderung zu unterrichten.

Widersprüche gegen den Inhalt des Bodenordnungsplanes, besonders gegen die Zuteilung der neuen Grundstücke (Landabfindung), können die Beteiligten erst später, in dem Anhörungstermin über die Bekanntgabe des Bodenordnungsplans, vorbringen. Zu diesem Termin wird jeder Teilnehmer zu gegebener Zeit besonders eingeladen.

Im Auftrag

Hindorf

(DS)

Impressum:

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.